



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Fattebert David / Gaillard Bertrand

2022-CE-191

Unbezahlte Langzeiturlaube für das Staatspersonal

I. Anfrage

Unlängst hat die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) zwei Kadermitarbeitenden im Bildungswesen einen unbezahlten Urlaub gewährt. Diese Urlaube sind mit einer Garantie verbunden, nach den zwei Jahren wieder in die zuvor ausgeübte Funktion zurückkehren zu können.

Dies ist nach Artikel 70 StPR möglich und damit reglementskonform, hat allerdings bei der Bevölkerung, beim Staatspersonal und bei Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden und Kanton zahlreiche Reaktionen hervorgerufen. Deshalb möchten die Unterzeichneten vom Staatsrat Folgendes wissen:

1. Werden in Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates künftig alle Anträge auf unbezahlten Langzeiturlaub bewilligt?
2. Welches sind die Kriterien für die Gewährung oder Ablehnung eines unbezahlten Langzeiturlaubs?
3. Welches sind die sich daraus ergebenden direkten finanziellen Folgen (VZÄ, Lohn, Entschädigungen usw.) und indirekten finanziellen Folgen (Ausbildung, Produktivitätsverlust usw.)?
4. Wurde die derzeit sehr angespannte Personalsituation bei den Lehrkräften im Entscheidungsprozess berücksichtigt?
5. Ist es personalpolitisch sinnvoll, angestellten Mitarbeitenden eine Kaderfunktion zu übertragen, um sie nach zwei Jahren organisationsintern wieder zurückzustufen?
6. Wurden die betroffenen Gemeindebehörden vor dieser Entscheidung konsultiert, zumal Schulleitungsposten der Primar- und Sekundarschulen für den reibungslosen Betrieb einer Schule von zentraler Bedeutung sind?

Es sollte klargestellt werden, dass diese Fragen keineswegs darauf abzielen, die - im Übrigen sehr geschätzten - Fähigkeiten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihr Recht, ein solches Sabbatical zu beantragen, in Frage zu stellen.

20. Mai 2022

II. Antwort des Staatsrats

Die Möglichkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbezahlten Urlaub zu beantragen, ist tatsächlich in Artikel 70 StPR vorgesehen. Diese Möglichkeit steht allen Staatsangestellten offen, unabhängig von ihrer Funktion. Jedes Gesuch wird von den betroffenen Verwaltungseinheiten in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Personalbewirtschaftung der Anstellungsbehörde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft. Generell wird unbezahlter Urlaub nur gewährt, wenn die Organisation der betreffenden Einheit dies zulässt und die Vertretung gut organisiert werden kann. Bei Schulpersonal ist unbezahlter Langzeiturlaub in der Regel an ein oder zwei Schuljahre gebunden, was die Abwesenheits- und Vertretungsplanung einfacher macht.

1. *Werden in Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates künftig alle Anträge auf unbezahlten Langzeiturlaub bewilligt?*

Jede Anfrage wird für sich genommen im Hinblick auf den Kontext, die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertretungsmöglichkeiten analysiert, damit ein reibungsloser Dienstbetrieb gewährleistet ist. Es braucht keine Generalisierung, da jeder Fall besonders ist und für sich genommen geprüft werden muss.

2. *Welches sind die Kriterien für die Gewährung oder Ablehnung eines unbezahlten Langzeiturlaubs?*

Normalerweise wird auf folgende Kriterien abgestellt: die Leistungen der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zufriedenstellend sein, der Urlaub muss im Hinblick auf ein besonderes, insbesondere familiäres oder berufliches Vorhaben beantragt werden, und es muss möglich sein, eine gute Stellvertretung zu organisieren, damit der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Schliesslich kann die Gewährung eines längeren unbezahlten Urlaubs bestimmten Personen die Möglichkeit geben, in einem bestimmten Projekt neue Kraft zu schöpfen, um dann ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Auf diese Weise kann der Staat als Arbeitgeber sein Know-how erhalten, statt dass es mit der Nichtgewährung des unbezahlten Urlaubs möglicherweise zur Kündigung kommt.

3. *Welches sind die sich daraus ergebenden direkten finanziellen Folgen (VZÄ, Lohn, Entschädigungen usw.) und indirekten finanziellen Folgen (Ausbildung, Produktivitätsverlust usw.)?*

Es gibt keine direkten oder indirekten finanziellen Konsequenzen. Die beurlaubten Personen erhalten keinen Lohn und keinerlei Entschädigungen. Die für die Vertretung vorgesehenen Personen werden aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die in der Lage sind, die Vertretung ohne spezifische zertifizierte Zusatzausbildung zu übernehmen.

4. *Wurde die derzeit sehr angespannte Personalsituation bei den Lehrkräften im Entscheidungsprozess berücksichtigt?*

Im französischsprachigen Kantonsteil hat sich die Personalsituation bei den Primarlehrpersonen entspannt. An den Orientierungsschulen ist es nur für gewisse Fächer schwieriger, eine Vertretung zu finden. Diese Analyse wurde natürlich durchgeführt, bevor die Entscheidung getroffen wurde, diese beiden unbezahlten Urlaube zu gewähren. Auch die Qualitäten der für die Vertretung vorgeschlagenen Personen wurden berücksichtigt.

5. *Ist es personalpolitisch sinnvoll, angestellten Mitarbeitenden eine Kaderfunktion zu übertragen, um sie nach zwei Jahren organisationsintern wieder zurückzustufen?*

Im Hinblick auf das Nachfolgemangement ist es durchaus sinnvoll, dass Personen, die sich bereit erklären, eine solche Vertretung zu übernehmen, sich in einer neuen Funktion bewähren und versuchen können. So können sie sich gut vorbereitet bewerben, wenn eine ähnliche Stelle frei wird. Im Übrigen sind sich die ausgewählten Personen dessen bewusst und besonders motiviert. Der gleiche Fall kann auch bei Langzeitvertretungen von Personen eintreten, die aus gesundheitlichen Gründen ausfallen.

6. *Wurden die betroffenen Gemeindebehörden vor dieser Entscheidung konsultiert, zumal Schulleitungsposten der Primar- und Sekundarschulen für den reibungslosen Betrieb einer Schule von zentraler Bedeutung sind?*

Kadermitarbeitende im Schulwesen gehören zum Staatspersonal und werden zu 100% vom Arbeitgeber Staat entlohnt. Er entscheidet über ihre Anstellung und die Organisation ihrer Vertretung. Nach Artikel 110 RSchG werden die Gemeinden von der BKAD lediglich über die Wahl der betreffenden Person informiert und brauchen diesbezüglich nicht konsultiert zu werden. Es ist klar, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren und den betroffenen Gemeinden erwünscht und notwendig ist. Die BKAD wollte jedoch in diesem Fall, dass die betroffenen Personen selber die Gemeinden informierten, da sie effektiv ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihnen haben.

4. Juli 2022